



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# **Amtliches Mitteilungsblatt**

**08/2017**

**Richtlinie der Universität Vechta  
über das Verfahren und die Vergabe  
von Leistungsbezügen  
Erste Änderung**

Vechta, Datum (30.06.2017)  
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta  
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen  
Lfd. Nr. 319

**Inhalt**

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Erste Änderung der Richtlinie der Universität Vechta über das Ver- fahren und die Vergabe von Leistungsbezügen	3

## **Erste Änderung der Richtlinie der Hochschule Vechta über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen**

Die Richtlinie der Hochschule Vechta über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen, beschlossen gemäß § 7 NHLeistBVO durch das Präsidium der Hochschule Vechta am 21.07.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt 01/2010), wird nach Anhörung des Senats gemäß Beschluss des Präsidiums am 23.05.2017 wie folgt geändert und redaktionell berichtigt:

### **Erste Änderung**

1.

In § 5 (Leistungsbezüge für besondere Leistungen) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) <sup>1</sup>Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden (besondere Leistungszulagen). <sup>2</sup>Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse an der Übernahme erkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden. <sup>3</sup>Zu den berücksichtigungsfähigen Leistungen gehört auch das Einwerben von Drittmitteln; dies gilt nicht, wenn dafür eine Forschungs- oder Lehrzulage nach § 6 NHLeistBVO gewährt wird.

2.

§ 6 (Funktions-Leistungsbezüge) wird in Absatz 1 wie folgt ergänzt:

- (1) Nebenamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 500 €; Dekaninnen und Dekane erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 300 € monatlich, Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 200 € monatlich.

3.

Die Richtlinie der Hochschule Vechta über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen wird wie folgt berichtigt:

In der Überschrift sowie im Text der Richtlinie wird der Begriff „Hochschule Vechta“ durch „Universität Vechta“ ersetzt.